

1058520

(1)

Wanzebuch  
Durchschrift



# Rheinland-Pfalz

Postfachanschrift:  
Postfach 2 69  
56002 Koblenz

Hausanschrift:  
Stresemannstraße 3-5  
56068 Koblenz

Telefon: 0261/120-0

Bezirksregierung Koblenz

56-35-41-06/96

Koblenz, 07.05.97

Auskunft erteilt:

Herr Lankes

Durchwahl: 120-2543

Dienstgeb.: Neustadt

Zimmer-Nr.: 213

## Gegen Empfangsbestätigung

Verbandsgemeindeverwaltung  
Nastätten  
- Verbandsgemeindewerke -  
Bahnhofstraße 1

56355 Nastätten

## **Vollzug der Wasser- und Abwasserabgabengesetze;**

Antrag der Verbandsgemeinde Nastätten vom 29.05.1996 auf Erteilung einer Erlaubnis zur Einleitung von Abwasser aus der Gruppenkläranlage "Oberes Mühlbachtal" in den Mühlbach (Gewässer III. Ordnung)

## B e s c h e i d

Aufgrund der §§ 2, 3, 7 und 7 a WHG i.V.m. den §§ 25 ff. LWG sowie aufgrund des § 4 AbwAG i.V.m. den Bestimmungen des LABwAG ergeht folgende Entscheidung:

### I. Gehobene Erlaubnis

Der Verbandsgemeinde Nastätten wird die gehobene Erlaubnis für die Einleitung von Abwasser in Gewässer erteilt.

#### 1. Zweck, Art und Maß der Benutzung

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des in den Ortslagen Welterod, Strüth, Weidenbach, Diethardt, Münchenroth und Lautert anfallenden Abwassers aus der Gruppenkläranlage "Oberes Mühlbachtal". Das Abwasser wird der Kläranlage im vorhandenen Mischsystem zugeführt. Zu diesem Zweck ist die Verbandsgemeinde Nastätten befugt, in dem in der Übersichtskarte (Blatt Nr. 2 und 3 der Planunterlagen für die Entlastungsanlagen) dargestellten Einzugsgebiet

a) Schmutzwasser (häuslich)

und das damit unvermeidbar abfließende Fremdwasser

b) Mischwasser

wie folgt

#### Diensträume der Abteilungen:

Z. - Zentralabteilung und  
1 - Allgemeine und innere Verwaltung - Stresemannstr. 3-5  
2 - Unterricht und Kultus - Südallee 15-19  
3 - Wirtschaft, Raumordnung u. Bauverw. - Kurfürstenstr. 12-14  
4 - Forstdirektion - Südallee 15-19  
5 - Landwirtschaft u. Umwelt - Ref. 50, 51 - Luisenstraße 1-3  
Ref. 52 - Südallee 15-19  
Ref. 53-56 - Neustadt 21

Besuchszeiten:  
montags - donnerstags  
8.30 - 12.00 Uhr  
14.00 - 16.00 Uhr  
freitags  
8.30 - 13.00 Uhr

Konten der Regierungshauptkasse Koblenz:  
Landeszentralbank Koblenz  
Kto.-Nr. 570 015 06 (BLZ 570 000 00)  
Landesbank Rheinland-Pfalz  
Girozentrale Koblenz  
Kto.-Nr. 310 007 539 (BLZ 570 500 00)  
Sparkasse Koblenz  
Kto.-Nr. 72 900 (BLZ 570 501 20)

Telex: 8 62 822 ko d  
Telefax: Abt. Z u. 1 02 61/120-22 00  
Abt. 2, 3 u. 4 02 61/120-62 02  
Abt. 5 02 61/120-25 03

L2-35-06.96B/56UMWAW

22/57 117

lfd. Nr.	Abwasser- art	aus	auf dem Grundstück Flur	Flur- stück Nr.	Gemarkung	in den
----------	---------------	-----	-------------------------	-----------------	-----------	--------

1	a) + b)	GKA	23	2071	Diethardt	Mühlbach
---	---------	-----	----	------	-----------	----------

(Gewässer III. Ordnung) einzuleiten.

Auch für neu zu erschließende und an die Kläranlage anzuschließende Entwässerungsbereiche gilt die Erlaubnis, soweit der Kläranlage aus bereits aufgeführten Ortslagen im Rahmen der zugelassenen Abwassermengen Schmutzwasser zugeführt wird.

Folgende Einleitungsmengen dürfen nicht überschritten werden:

(Erläuterungen: Mischwasserabfluß =  $Q_m$ , Niederschlagswasserabfluß =  $Q_r$ , Trockenwetterabfluß =  $Q_t$ , Schmutzwasserabfluß =  $Q_s$ , Jahresschmutzwassermenge = JSM)

lfd. Nr.	Abflußart	l/s	$\frac{J}{m^3/a}$ JSM
1	$Q_m$	30	170.000

Die Jahresschmutzwassermenge ist im Rahmen der Eigenüberwachung jährlich bis spätestens zum 31.03. des dem Veranlagungsjahr folgenden Kalenderjahr nachzuweisen.

Die Jahresschmutzwassermenge wird bestimmt nach der Methode der Auswertung von gesicherten Meßergebnissen anhand einer Jahresdauerlinie oder statistischen Verteilungsanalysen. Näheres dazu siehe "Abwasserabgabe Gesetzestexte und Erläuterungen, Ministerium für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten, Februar 1982 S. 31 ff. bzw. Abwassertechnik, Bd. III, 3. Auflage, ATV St. Augustin 1983 S. 355 ff.

Das in der Abwasserbehandlungsanlage (Größenklasse II) gereinigte Abwasser muß an der Meßstelle (Benennung im Verfahren nach § 54 LWG) folgenden Anforderungen genügen:

#### Überwachungswerte

	Konzentration mg/l	Fracht (nur bei Trockenwetter kg/h)
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	70	4,0

Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB <sub>5</sub> )	20	1,2
Ammonium Stickstoff (NH <sub>4</sub> -N)	15	0,9
Stickstoff gesamt anorganisch (N <sub>ges.</sub> )	20	1,2
Phosphor gesamt (P <sub>ges.</sub> )	6	0,3

jeweils bestimmt von der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe aus der qualifizierten Stichprobe.

Zur Überprüfung der einzuhaltenden Fracht wird diese aus den Konzentrationswerten der 2h-Mischprobe/qualifizierten Stichprobe und aus dem während der Probenahme gemessenen/abgelesenen momentanem Abwasservolumenstrom bestimmt.

Da im Abwasser die in der Anlage zu § 3 AbwAG unter der Nr. 5 genannten Metalle mit ihren Verbindungen, die adsorbierbaren organisch gebundenen Halogene (AOX) und die Giftigkeit gegenüber Fischen nicht über den dort angegebenen Schwellenwerten zu erwarten sind, wird insoweit von der Festlegung von Überwachungswerten abgesehen.

Ein vorstehend festgesetzter Wert ist einzuhalten.

Er gilt auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf im Rahmen der staatlichen Gewässeraufsicht durchgeführten Untersuchungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Wert um mehr als 100 v.H. übersteigt. Untersuchungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

Eine qualifizierte Stichprobe umfaßt mindestens fünf Stichproben, die, in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen, gemischt werden.

Den festgesetzten Werten liegen die in der Anlage zur Allgemeinen Rahmen-Verwaltungsvorschrift über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer -Rahmen-Abwasser VwV- in der jeweils gültigen Fassung sowie die in der Anlage zu § 3 AbwAG, Abschnitt B, aufgeführten Analyse- und Meßverfahren zugrunde.

Weitere Anforderungen:

Das Abwasser muß klar, farblos und geruchlos sein.

Die Reaktion des Abwassers muß neutral sein. d.h. der pH-Wert muß zwischen 6,5 und 8,5 liegen.

Das Abwasser darf grundsätzlich keine Stoffe enthalten, die gem. ATV-Arbeitsblatt A - 115 der Kanalisation fernzuhalten sind.

2. **Dauer der Erlaubnis**

Die Erlaubnis ist widerruflich.

3. **Plan**

Der Erlaubnis liegen die vom Ing.-Büro artec, Elz, unter dem Datum 17.05.1996 erstellten Unterlagen und Pläne (Mappe Kläranlage, Teil 2) zugrunde. Diese sind Bestandteil des Bescheides und mit einem entsprechenden Vermerk versehen. Behördlich vorgenommene Änderungen und Ergänzungen sind zu beachten.

II. **A b w a s s e r a n l a g e**

Aufgrund der hier vorgesehenen Funktionalausschreibung wird die Genehmigung nach § 54 LWG zum Bau und Betrieb der Kläranlage ausdrücklich ausgenommen. Erst nach Abschluß der Funktionalausschreibung und Festlegung des Klärsystemes kann im Nachgang zu der hier erteilten Einleitungserlaubnis das Genehmigungsverfahren gemäß § 54 LWG durchgeführt werden.

III. **Meßeinrichtungen**

Folgende Meßeinrichtungen sind einzubauen:

(Abkürzungen: K = kontinuierliche Mengenmessung;  
A = Abwassermengenmessungen)

Kläranlage	Zulauf	Ablauf
GKA	A	K
"Oberes Mühlbachtal"		

IV. **Nebenbestimmungen und Hinweise für die Gewässerbenutzung und Betrieb der Abwasseranlage(n)**

1. Die erlaubte Gewässerbenutzung umfaßt ausschließlich die Einleitung von Mischwasser aus dem abgegrenzten Entwässerungsgebiet. Jegliche Änderung hinsichtlich Zweck, Art und Maß der Gewässerbenutzung bedarf einer gesonderten Erlaubnis.
2. Der Betreiber ist verpflichtet, eine behördliche Überwachung der Anlage(n) zu dulden und etwa erforderliche Unterlagen, Arbeitskräfte und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen sowie technische Ermittlungen und Prüfungen zu gestatten und zu unterstützen.

3. Mit der Bedienung und Wartung der Abwasseranlage(n) muß ausreichendes Personal mit geeigneter Ausbildung beauftragt sein, das für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen verantwortlich ist. Die im Erlaubnisbescheid festgesetzten Anforderungen sind ihm bekanntzugeben. Eine Vertretung muß jederzeit gesichert sein.
4. Auf der Kläranlage ist neben einer Ausfertigung der Ausführungsplanung und des Erlaubnisbescheides, eine ausführliche Betriebsanweisung vorzuhalten, in der u.a. Wartungsintervalle von Anlagenteilen sowie Störfallanweisungen anzugeben ist.
5. Der Erlaubnisinhaber hat dafür zu sorgen, daß die Anlage gemäß den Betriebsvorschriften bedient und ein Betriebstagebuch geführt wird, in das den zuständigen Behörden jederzeit Einblick zu gewähren ist. Auch an Wochenenden und an Feiertagen ist für den ordnungsgemäßen Betrieb der Abwasseranlagen zu sorgen.
6. Es ist die Landesverordnung über die Eigenüberwachung von Abwasseranlagen (EÜVOA) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten, soweit nachstehend oder über Ausnahmezulassungen nichts abweichendes geregelt ist.
7. Eine vorhersehbare, vorübergehende Änderung in der Betriebsweise der Abwasserbehandlungsanlage (z.B. Reparaturfall), die eine Überschreitung der Einleitungsbestimmungen zur Folge haben kann, ist dem Staatl. Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft rechtzeitig unter Darstellung der Notwendigkeit und Vorgehensweise anzuzeigen.
8. Unvorhersehbare Störungen, die negative Auswirkungen auf das Gewässer haben können, sind unverzüglich der unteren Wasserbehörde und dem Staatl. Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft anzuzeigen. Es sind unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig und geeignet sind, Schaden abzuwenden oder zu mindern.
9. Die Verbandsgemeinde hat Erneuerungen und Änderungen der Kanalisation unter Beachtung der Vorgaben des § 2 Abs. 2 Landeswassergesetz (LWG) durchzuführen. Die Vorhaben sind 2 Monate vor Vergabe der Bauarbeiten dem Staatl. Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft Montabaur anzuzeigen.
10. Die Kosten von jährlich bis zu 5 behördlichen Überwachungen der Gewässerbenutzung hat gemäß § 94 Abs. 3 LWG der Erlaubnisinhaber zu tragen. § 94 Abs. 1 LWG bleibt im übrigen unberührt.

V. **Nebenbestimmungen und Hinweise zur Funktionalausschreibung**

1. Für die Mitbenutzung des Straßengeländes die eine sonstige Nutzung im Sinne des § 45 Abs. 1 LStrG darstellt, ist eine bürgerlich rechtliche Regelung in Form eines Gestattungsvertrages erforderlich.

Es ist daher rechtzeitig vor Baubeginn ein entsprechender Antrag (mit Detail- und Lageplänen) auf Abschluß eines Gestattungsvertrages beim Straßen- und Verkehrsamt Diez, Goethestraße 9, 65582 Diez, zu stellen.

2. Die Trinkwassergewinnungsanlagen und die Trinkwasserqualität der Ortsgemeinden Weidenbach und Diethardt dürfen durch die Baumaßnahmen nicht nachteilig beeinflusst werden.
3. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gemäß § 54 LWG ist nach erfolgter Funktionalausschreibung, auf der Basis der konkreten Abwasserbeseitigungsanlagen, zur Ermittlung der durch diese verursachten Eingriffe sowie deren Minimierung und Kompensation, ein Landschaftspflegerischer Begleitplan vorzulegen. Dieser kann, auf den landespflegerischen Nachweis des Ing.-Büro Brüggemann vom 12.02.96 zurückgreifend, sich auf die Eingriffsermittlung und Kompensation der Abweichungen von dem o.g. Entwurf beschränken.
4. Die vorhandenen, den ehemaligen Steinbruch zur Talaue hin abgrenzenden Restflächen an Hangböschungen dürfen durch die Kläranlage nicht beseitigt und deren Gehölzbestand beseitigt werden.

#### VI. Allgemeine Nebenbestimmungen

1. Für beabsichtigte Änderungen der erlaubten Art, des erlaubten Zweckes oder Maßes der Benutzung, wesentliche Änderungen der baulichen Anlagen, sowie Änderungen der Betriebs- und Verfahrensweise bei der Abwasserbeseitigung sind die erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen und/oder Erlaubnisse rechtzeitig zu beantragen.
2. Diese Erlaubnis steht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, der Änderung bzw. der Ergänzung von Inhalts- und Nebenbestimmungen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen.
3. Die Erlaubnis berührt nicht Rechte Dritter und ersetzt nicht Zulassungen, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.
4. In Ergänzung dieser Erlaubnis ist nach Durchführung der Funktionalausschreibung ein Genehmigungsverfahren gemäß § 54 LWG durchzuführen.

#### VII. Abwasserabgabe

Die Verbandsgemeinde Nastätten hat gem. §§ 1, 9 Abs. 1 AbwAG i.V.m. § 1 Abs. 1 LABwAG für das Einleiten von Abwasser in Gewässer ab Inbetriebnahme der Anlage eine Abwasserabgabe an das Land Rheinland-Pfalz zu entrichten.

Die Festsetzung der Abwasserabgabe erfolgt in einem gesonderten Bescheid auf der Grundlage dieser wasserrechtlichen Erlaubnis.

Bezüglich der festgesetzten Jahresschmutzwassermenge und den festgesetzten Schadstoffparametern CSB, Pges. und Nges. wird auf die Möglichkeit der Erklärung nach § 4 Abs. 5 AbwAG hingewiesen. Auf die gesetzliche Frist ist hierbei zu achten.

Soweit die festgelegte Jahresschmutzwassermenge überschritten wird, bleibt vorbehalten, die Abwasserabgabe nach einer Auswertung nach dem Dichtemittel zu erheben.

#### VIII. Kostenentscheidung

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

#### IX. Kostenfestsetzung

Für diese Entscheidung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 1.000,00 DM (i.W.: eintausend Deutsche Mark) festgesetzt sowie Auslagen von 785,50 (i.W.: siebenhundertfünfundachtzig, 50/100 Deutsche Mark) erhoben.

Der Gesamtbetrag in Höhe von 1.785,50 DM ist am 02.06.1997 fällig und unter Angabe des Aktenzeichens 56-35-41-06/96 und der Haushaltsstelle 0303/111 11 auf eines der Konten der Regierungshauptkasse Koblenz zu überweisen.

Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v.H. des rückständigen Betrages erhoben werden.

#### X. B e g r ü n d u n g

Die Verbandsgemeinde Nastätten hat einen Antrag auf Erteilung einer einfachen Erlaubnis (§ 27 Abs. 3 LWG) für die Einleitung von Abwasser aus der Gruppenkläranlage "Oberes Mühlbachtal" in den Mühlbach (Gewässer III. Ordnung) gestellt und entsprechende Planunterlagen vorgelegt.

Dieses Vorhaben stellt eine Gewässerbenutzung i.S.d. § 3 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar und bedarf nach § 2 Abs. 1 WHG einer behördlichen Erlaubnis.

Eine Genehmigung zum Bau der Gruppenkläranlage ist in der wasserrechtlichen Erlaubnis nicht eingeschlossen, da beabsichtigt ist, die Gruppenkläranlage im Rahmen einer "Funktionalausschreibung" (Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm nach § 9 Abs. 10 - 12 VOB, Teil A) öffentlich auszuschreiben.

Nach entsprechender Wertung der Angebote und Festlegung des Verfahrens ist die entsprechende Genehmigung gemäß § 54 LWG bei der Oberen Wasserbehörde zu beantragen.

Im Verfahren zur Erteilung der Erlaubnis wurden die Stellen und Behörden, die durch die geplante Maßnahme in ihrem Aufgabenbereich berührt sein könnten, unterrichtet und hatten Gelegenheit zur Äußerung.

Bedenken wurden von diesen Stellen nicht geltend gemacht.

Die gehobene Erlaubnis kann nur nach Durchführung eines formellen Verfahrens erteilt werden (§ 27 Abs. 2 LWG). Dieses Verfahren wurde hier gem. § 114 Abs. 2 i.v.m. Abs. 1 LWG durchgeführt.

Im Rahmen der öffentlichen Bekanntmachung und Auslegung der Planunterlagen wurden keine Einwendungen erhoben.

Die an die Gruppenkläranlage "Oberes Mühlbachtal" anzuschließenden Ortslagen Welterod, Strüth, Weidenbach, Diethardt, Münchenroth und Lautert werden bereits überwiegend im Mischsystem entwässert. Dies entspricht nicht dem § 2 Abs. 2 LWG, wonach Niederschlagswasser möglichst am Anfallort auf der Fläche zurückgehalten und möglichst nur Schmutzwasser der Kläranlage zugeführt werden soll. Die unmittelbare Umsetzung der Zielvorgaben des § 2 Abs. 2 LWG kann aus Gründen der Verhältnismäßigkeit in den bereits kanalisierten Bereichen nicht gefordert werden. Neu zu erschließende und an die Kläranlage anzuschließende Gebiete sind von dieser Erlaubnis jedoch nur erfaßt, sofern die Ortslage bereits im Bescheid aufgeführt ist, die Einleitungsmenge durch den zusätzlichen Anschluß nicht überschritten wird und der Kläranlage insoweit Schmutzwasser zugeführt wird.

Soll eine Entwässerung in zukünftig zu erschließenden Bereichen ausnahmsweise im Mischsystem erfolgen, ist es erforderlich, dafür eine Ergänzung der Erlaubnis zu beantragen; dem Antrag ist eine ausführliche Begründung für die Notwendigkeit des beabsichtigten Systems und des Abweichens von den Zielvorgaben des § 2 Abs. 2 LWG beizufügen.

Die geplanten Erweiterungen der Ortslagen sollen überwiegend im Trenn- bzw. in modifizierten Entwässerungssystemen erfolgen.

Für die Regenentlastungsanlagen im Vorfeld der Kläranlage wurde mit Bescheid vom 06.01.1997 - Az.: 56-35-41-06/96 - eine wasserrechtliche Erlaubnis erteilt.

Gründe des Allgemeinwohls, die zu einer Versagung der beantragten Gewässerbenutzung führen müßten (§ 6 WHG), liegen nicht vor, so daß nach Festsetzung der für erforderlich gehaltenen Benutzungsbedingungen und Nebenbestimmungen die Erlaubnis erteilt werden konnte.

Bei der Festlegung des Umfangs der Gewässerbenutzung wurde berücksichtigt, daß jede vermeidbare Beeinträchtigung der Gewässerbe-

schaffenheit zu unterbleiben hat (§§ 1 a Abs. 1 WHG, 26 Abs. 2 LWG).

Die im Bescheid aufgenommenen Inhalts- und Nebenbestimmungen und Hinweise sind zur Verhütung nachteiliger Wirkungen für andere und für die Ordnung des Wasserhaushalts geboten.

Sie beruhen auf den §§ 4 WHG und 26 Abs. 2 LWG.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 2 und 8 Abs. 2 LGebG.

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Koblenz für diese Entscheidung ist in den §§ 34, 105 und 107 LWG geregelt.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der

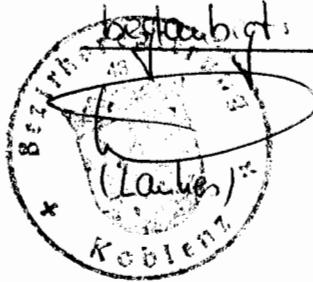
Bezirksregierung Koblenz,  
Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz,  
oder  
Postfach 269, 56002 Koblenz,

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag

gez.

(Alfred Grunenberg)



## Rechtsgrundlagen

- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 23.09.1986 (BGBl. I S. 1529), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.09.1996 (BGBl. I S. 1354);
- Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz -LWG) i.d.F vom 14.12.1990 (GVBl. S. 11), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.1995 (GVBl. S. 69 ff);
- Gesetz über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbWAG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.1994 (BGBl. I S. 3370);
- Landesgesetz zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes -AbWAG- (Landesabwasserabgabengesetz - LabWAG) vom 22.12.1980 (GVBl. S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.1993 (GVBl. S. 473 ff);
- Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 03.12.1974 (GVBl. S.578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.1993 (GVBl. S. 140);
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 25.05.1976 (BGBl. I S. 1253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.09.1996 (BGBl. I S. 1354);
- Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) vom 23.12.1976 (GVBl. S. 308, BS 2010-3) geändert durch Gesetz vom 17.11.1995 (GVBl. S. 463)
- Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (POG) in der Fassung vom 09.07.1993 (GVBl. S. 407 ff);
- Allgemeine Rahmen-Verwaltungsvorschrift über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer - Rahmen-Abwasser-VwV - vom 08.09.1989 (GMBL. S. 518) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.1996 (Bundesanzeiger vom 31.07.1996 Nr. 164 a);
- Landesverordnung über die Eigenüberwachung von Abwasseranlagen (EÜVOA) vom 30.03.1990 (GVBl. S. 87 ff) zuletzt geändert durch die Landesverordnung vom 25.03.1994 (GVBl S. 238);
- Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt und Gesundheit vom 06.10.1987 (MinBl. S. 415) - Gewässerschutzbeauftragter - ;
- Landespflegegesetz (LPflG) in der Fassung vom 01.05.1987 (LPflG; GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.1994 (GVBl. S. 280);
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 12.02.1990 (BGBl. I S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466).